

RS Vwgh 1992/7/29 91/12/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.1992

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §18;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/20 89/12/0072 1

Stammrechtssatz

Eine Mehrleistungszulage kann nur für Leistungen eines Beamten in Betracht kommen, die ihrer Art nach die Ermittlung einer mengenmäßigen Normalleistung zulassen. Eine solche Normalleistung wird insbesondere dann nicht ermittelt werden können, wenn die von einem Beamten erbrachten Leistungen vorwiegend geistiger Art sind. Besteht die Arbeit des Beamten aus ungleichen Dienstverrichtungen verschiedenen Schwierigkeitsgrades, so entzieht sie sich einer sinnvollen Erfassung nach Zahl und Maß im Rahmen einer bestimmten Zeiteinheit (Hinweis E 13.9.1982, 82/12/0018).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120224.X01

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at